45. Bedeutung der in einer Seebersicherungspolize enthaltenen Mausel: "against rust and oxydation however caused" (Kostklausel).

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (ADS.) §§ 1, 86.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1927 i. S. Kölner Lloyd, Allgemeine Versicherungs-A.-G. und Genossen (Bek.) w. C. C. & Co. (Kl.). I 334/26.
  - I. Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Mägerin hat bei ben Beklagten auf Grund der Secversicherungspolizen bom 18. November 1924 und 16. Februar 1925 verzinkte Drähte und Bleche für die Reise den Hamburg nach Buenos Aires versichert. Die Polizen enthalten unter anderem eine Klausel, wonach die Versicherung auch genommen ist "against rust and oxydation however caused", und serner die Klausel "claims if any, to de ascertained and paid dy Mr. Emilio H. Buenos Aires". Außerdem sind für die Versicherungen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (ADS) maßgebend.

Die Güter sind in Buenos Aires in verrostetem Zustand angekommen. Der in den Polizen benannte dortige Havariekommissar H. hat über den Schaden und bessen Höche "Zertisikate" ausgestellt, jedoch "ohne Präjudiz für Umsang und Verbindlichkeit der Versichere". Die Klägerin verlangt von den Beklagten Erstattung des Rossschadens auf Grund der Versicherungsverträge.

Die Instanzgerichte haben der Mage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

Das Berufungsgericht hat bei Auslegung der Rostflausel der Bersicherungsverträge ausgeführt, daß die Klausel nicht nur eine Haftelicht der Bersicherer für die durch "äußere Einwirkung" verursachten Schäden enthalte, sondern darüber hinausgehe. Es sei seit langem allgemein bekannt, daß auch verzinkte Eisendraht- und Sisenblechwaren auf so langen Seereisen wie der hier in Betracht kommenden leicht verrosteten. Gerade diese erhöhte Rostgesahr habe

ber in die Versicherungspolizen ausgenommenen Rostklausel den Boden bereitet. Wenn die Klägerin gewußt haben sollte, daß auf solchen Seereisen Kostschäden in erheblichem Umfang entstanden sein und entstehen würden, so sei dies nichts besonderes. Denn dies sei allgemein bekannt und müsse auch den hamburgischen Verstretern der Beklagten bekannt gewesen sein. Anders läge die Sache höchstens dann, wenn die Klägerin nicht nur von der Kostgesäptlichsteit der Güter, sondern auch davon Kenntnis gehabt hätte, daß die Güter nach einem neuen, mit bedenklichen und gesahrerhöhenden Fehlern behafteten Versahren verzinkt worden seinen. Das sei aber von der Veklagten nicht behauptet worden.

Diese Erörterungen des Berusungsgerichts lausen darauf hinaus, daß die Rostlausel auch die Gefährdung der Güter durch solchen Rostschaen decke, welcher auf der Versicherungsreise durch die innere Beschaffenheit der Ware entstanden ist, sei es, daß solche innere Beschaffenheit der Güter für sich allein, sei es, daß sie in Versöndung mit einem Gesahrereignis der Versicherungsreise wirksam wurde. Dieser Standpunkt des Berusungsgerichts ist frei von Rechtseirrtum. Dabei ist zu beachten, daß die Rostkausel als eine Sondervorschrift den Bestimmungen in § 86 UDS. vorgeht und im Zweisel gegen die Versicherer auszulegen ist, die als Versasser der Serssicherungspolizen zu behandeln sind.

Run haben aber die Beklagten unter Beweisantritt folgendes behauptet: Die Güter seien nach einem neuartigen, minderwertigen Versahren verzinkt worden. Dieses Versahren habe die Kostbildung zur notwendigen alsbaldigen Folge, die auch dann eintrete, wenn die Güter vor Luft und Sonne geschützt verwahrt und auf dem Büro gelagert würden. Die Waren rosteten ohne weiteres an der Luft, ohne daß sonstige schädigende Einflüsse oder äußere Einwirkungen hinzuträten. Es handle sich um eine selbstätig stets und auch dei Lagerung an Land eintretende Kostbildung, um einen unvermeidbaren inneren Verderb von innen heraus und um kein Transbortrisso.

Sollten diese Angaben der Beklagten zutreffen, so hätte wegen des Rostschadens weder eine Transportgesahr noch ein versicherbares Interesse vorgelegen (§ 1 ADS.). Denn die Seeversicherung von Gütern verlangt eine mit dem Transport verbundene Gesährbung dieser Güter, d. h. es muß immerhin eine, wenn auch

geringe Möglichkeit vorhanden sein, daß die Güter die Gesahren der Seeschiffahrt bestehen; das Nichtbestehen dieser Gesahren muß also ungewiß sein. Daran sehlt es aber bei Schäden, die von vornherein nach Art und Umsang unvermeidlich sind und daher auch mit den Gesahren der Seeschissahrt nichts zu tun haben. Demgemäß kann die Aufnahme der streitigen Klausel in die, im übrigen nach den Algemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 zu beurteilenden Seeversicherungspolizen keinesfalls auch eine Deckung gegen absolut unvermeidliche und unter allen Umständen sicher eintretende Schäden der eben erwähnten Art bedeuten.

Das Berufungsgericht ist zwar auf die vorstehend angeführten Behaubtungen der Beklagten nicht ausdrücklich eingegangen. Soweit jedoch darin eine Verletzung von § 286 BPD. zu erblicen sein sollte, würde bies nach der Verordnung vom 15. Januar 1924 und den Gesehen vom 21. Dezember 1925 und 17. Dezember 1926 hier unbeachtlich sein. Ebensowenig kann aber aus der Art, wie das Berufunasgericht seine Entscheidung begründet hat, entnommen werden, dak es die materielle Sach- und Rechtslage in rechtsirrtümlicher Weise verkannt hätte. Die Beklagten hatten zur Unterstützung ihrer Anaaben auf drei von ihnen beigebrachte Brivatgutachten Bezug genommen. Diese Gutachten sind zum Inhalt ber Berhandlung bor dem Berufungsgericht gemacht worden. Sie ergeben indes keinen Anhalt für die daraus bergeleiteten Behauptungen der Beklagten. Sie zeigen nur, daß es sich um eine schwache Berzinkung der Transportauter ober um eine ungleichmäßige Verteilung der Zinkschicht handelt, welche die Rostgefahr in höherem Maße begründet als eine aute Verzinkung und bei der Einwirkung feuchter Luft besonders leicht zur Rostbildung führt. Danach konnte das Berufungsgericht auch bei der Heranziehung dieser Gutachten sehr wohl davon ausgehen, daß die Art und Weise der Berzinkung des Transportauts nur eine — besonders durch die Seereise erhöhte — Rostgefahr mit sich brachte, nicht aber unter allen Umständen zwangsläufig die Berrostung in berselben Art und in bemselben Umsang wie geschehen herbeiführen mußte. Daß dies in der Tat die Auffassung des Berufungsgerichts gewesen ist, ergibt sich mit genügender Deutlich= feit aus den Ausführungen, mit denen es die Annahme einer Berlepung der Anzeigepflicht durch die Klägerin ablehnt. Diese Ermägungen, mit benen das Berufungsgericht die Anzeige der danach

allein in Betracht kommenden erhöhten Rostgefahr aus besonderen Gründen für nicht erforderlich erklärt, liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.